

An den
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Per E-Mail

Frankfurt, den 23.10.

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung Stellung zu nehmen möchten wir uns bedanken.

Neben Kommentaren zu den Im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen möchten wir noch auf einige weitere Punkte hinweisen, die wir z.T. auch schon in vorangegangenen Stellungnahmen zu früheren Änderungen im Landesaufnahmegesetz vorgetragen hatten. Hierfür werden wir uns an den einzelnen Paragraphen des Landesaufnahmegesetzes orientieren.

Zu § 1 LAufnG

Der Personenkreis, für den die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden gilt, sollte angepasst werden, da einige Personengruppen fehlen. So ist es unverständlich, weshalb in einer der letzten Änderungen des Landesaufnahmegesetzes als Punkt 9 „Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist“ aufgenommen wurde, andere Personen, denen ein Schutzstatus erteilt wurde jedoch nicht. So fehlen beispielsweise Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) oder Personen mit Abschiebungsverboten (§25 Abs. 3).

Des Weiteren hatten wir schon in früheren Stellungnahmen angeregt, auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis § 23a aufgrund einer Anordnung des Hessischen Innenministeriums erhalten haben, hier mit aufzunehmen.

Zu § 2 LAufnG

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 01.01.2015 wurde § 60 AsylG dahingehend geändert, dass Asylsuchende nur dann verpflichtet sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem gemäß der Verteilentscheidung genannten Ort zu nehmen, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Bislang gibt es jedoch kein uns bekanntes geregeltes Verfahren, wie in diesen Fällen die Wohnsitzauflage in der Gestattung geändert bzw. gestrichen werden kann. Für Wohnsitzauflagen gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes gibt es durch den Erlass des HMdIS vom 24.08.2017 ein solches Verfahren, wenngleich gerade für diesen Personenkreis die Wohnsitzauflagen u.E. grundsätzlich im Widerspruch zu Art. 6 der Hessischen Verfassung stehen („Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will“). Auch sollten ein Passus in diesen Paragraphen aufgenommen werden, dass subjektive Gründe der Asylsuchenden bei der Verteilentscheidung berücksichtigt werden sollen. Dies könnte beispielsweise das Vorhandensein von bestimmten Religionsgemeinschaften sein, schon in Hessen lebende Verwandte oder auch bestimmte Einrichtungen für Personengruppen mit besonderen Bedarfen.

Zu § 3 LAufnG

Wie schon in früheren Stellungnahmen geschrieben sollte der Passus „menschenswürdiger Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen“ durch die Festlegung von Mindeststandards konkretisiert werden. Auch sollte eine maximale Dauer für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unser gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der agah und dem evangelischen Regionalverband herausgegebenes Papier „Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“ verweisen.

Zu § 4 LAufnG

Durch den neuen Absatz 3 wird den Landkreisen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die bislang durch Rechtsverordnung festgesetzten Gebühren, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern erhoben werden können, selbst festzusetzen. Als Höchstbetrag werden die „tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ festgelegt. Diese können im Bereich der Flüchtlingsunterbringung exorbitant hoch sein, ohne dass die Bewohnerinnen und Bewohner darauf einen Einfluss hätten. Schon die in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung festgesetzten 194,- pro Monat für Alleinstehende bedeuten ja in der Praxis häufig, dass diese für einen Platz in einem Mehrbettzimmer entrichtet werden, so dass sie für wenige Quadratmeter Wohnfläche entrichtet werden.

Da in der Flüchtlingsunterbringung häufig Pauschalbeträge pro untergebrachter Person mit den Betreibern vereinbart werden und keine Miete pro Quadratmeter, können die tatsächlichen Kosten deutlich über den Kosten für eine Wohnungsunterbringung liegen. Als abschreckendes Beispiel kann die neue Gebührensatzung der Stadt Stuttgart angesehen werden. Diese verlangt in der aktuellen Fassung pro Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft 389,84 € bei einer „Sollplatzfläche“ von 4,5 m² (also bei einer Unterbringung mit drei anderen Personen in einem Raum von 18 m²), wenn es 7 m² „Sollplatzfläche“ sind, 606,41 €.

Für Paare mit Kindern sind Höchstbeträge von 1.559,36 € (4,5 m² „Sollplatzfläche“) bzw. 2.425,64 € (bei 7 m² „Sollplatzfläche“) vorgesehen. Mit anderen Worten: Die gemeinsam in einem Zimmer von 18 m² untergebrachte Familie soll dafür den Preis einer Fünfstübchen-Altbauwohnung in Frankfurt zahlen. Nichtsdestotrotz bezeichnet die Stadt Stuttgart die Kalkulation als „nicht kostendeckend“, da keine Bewachungsgebühren eingeflossen seien und die Beträge für Familien wie gedeckelt seien.

Da die Betroffenen aufgrund von § 3 LAufnG keinerlei Einfluss darauf haben, wo und wie sie untergebracht werden und es aufgrund der Wohnungsknappheit insbesondere in den Ballungsgebieten insbesondere für Flüchtlinge extrem schwierig ist, eine eigene Wohnung zu finden bleibt den Flüchtlingen häufig selbst nach einer Anerkennung keine andere Wahl als in der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft wohnen zu bleiben. Da die Gebühren dann zu entrichten sind, wenn die Betroffenen über eigenes Einkommen verfügen, stellen derart hohe Gebühren für die Unterbringung einen deutlichen Negativanreiz für eine Arbeitsaufnahme dar – warum sollte jemand versuchen, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern, wenn er hernach den kompletten Betrag für ein winziges Zimmer, das er mit anderen teilen muss, wieder abgezogen bekommt?

Aus diesem Grund möchten wir vorschlagen, die Gebühren zwar freizugeben, die Höchstgrenze jedoch an dem Betrag zu orientieren, der in der jeweiligen Region als angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II veranschlagt wird.

§ 5 LAufnG

Hier sind zwar keine Änderungen vorgesehen, wir möchten aber erneut darauf hinweisen, dass die Regelungen zur Beendigung eines Nutzungsverhältnisses u.E. überarbeitet werden sollten. So ist z.B. als Grund für eine fristlose Beendigung vorgesehen, dass eine Gebühr nicht entrichtet wurde – eine im normalen Mietrecht unvorstellbare Regelung, dass jemand fristlos aus der Wohnung geschmissen werden kann, wenn er einmal die Miete nicht bezahlt hat.

§ 6 LAufnG

Keine Anmerkungen

§ 7 LAufnG

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechen den Absprachen mit den kommunalen Spitzenverbänden, hiergegen haben wir keine Einwände. Eine weitere Änderung in Absatz 2 ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften, diese dürfte aber aufgrund des § 89d Abs. 2 SGB VIII keine schwerwiegenden Auswirkungen haben.

§ 8 LAufnG sowie Anlagen

Keine Anmerkungen

Zu den Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Keine Anmerkungen

Zu der Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Hier wird eine Differenzierung nach Größe der in den Gebietskörperschaften befindlichen Aufnahmeeinrichtungen des Landes eingeführt und die Quote, um die sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen für die jeweilige Gebietskörperschaft verringert, angepasst. Diese Änderung erscheint sinnvoll, da die Belegungszahl von vielen der landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen sich nicht mehr von der von regulären Gemeinschaftsunterkünften der Gebietskörperschaften unterscheidet, die Unterschiede zwischen den Landesaufnahmeeinrichtungen jedoch teilweise sehr groß sind.

Mit freundlichen Grüßen

Timmo Scherenberg